

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 84/66

Zugestellt am
19. Juli 1966

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts o h n o
mündliche Verhandlung am 25. Mai 1966 durch

Senatspräsident

R a a c k

- Vorsitzender -

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s

Bundessozialrichter

B r i n k m a n n

Bundessozialrichter

Dr. C o n r a d y

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Dezember 1965
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 7. Dezember 1965, in dem die Revision nicht zugelassen ist, hat der Kläger gleichwohl Revision eingelegt. Er rügt Verfahrensmängel und Verletzung des § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Augsburg vom 18. Februar 1963 zurückzuweisen und die Beklagte zu den Kosten aller Rechtszüge zu verurteilen,

hilfsweise:

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

Die Revision des Klägers hat Erfolg. Sie ist, obgleich das Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft,

- 3 -



- 3 -

da der Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des Berufungsgerichts rügt, der auch vorliegt (BSG 1, 150).

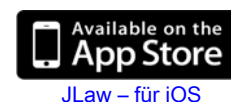
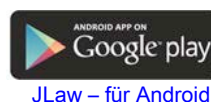
Die Revision macht u.a. geltend, das Berufungsgericht habe bei seiner Entscheidung folgenden wichtigen Punkt übersehen: Es habe den Kläger wie einen ungelernten Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung behandelt. Der Kläger habe jedoch die Gehilfenprüfung als Farbenlithograph mit Erfolg abgelegt und als solcher eine gewisse Zeit gearbeitet. Schon allein die Tatsache, daß der Kläger die Gesellenprüfung als Offsetlithograph abgelegt habe, habe es ausgeschlossen, den Kläger einem ungelernten Arbeiter gleichzustellen. Daß der Kläger von sich aus den Beruf gewechselt habe, könne ihm nicht nachteilig ausgelegt werden. Dies sei nur wegen seiner Kriegsverletzung, die es ihm unmöglich gemacht habe, weiter als Lithograph zu arbeiten, und daher nicht freiwillig geschehen. Wie auch das LG bereits zutreffend entschieden habe, brauche sich der Kläger nicht auf irgendeine einfache Tätigkeit verweisen zu lassen.

Mit diesem Vorbringen will die Revision offensichtlich rügen, das LSG habe gegen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verstoßen, wonach das Gericht nach seiner aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden hat. In der Tat hat das LSG wesentliche Ergebnisse des Verfahrens unberücksichtigt gelassen. Es hat nämlich die Tatsachen, daß der Kläger den Beruf eines Lithographen erlernt, die Gehilfenprüfung abgelegt, diesen Beruf von Oktober 1945 bis Juni 1946 ausgeübt und ihn nur wegen der Verwundungsfolgen aufgeben

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

hat, bei seiner Entscheidung außer Acht gelassen, obwohl diese Tatsachen auch von seiner materiell-rechtlichen Auffassung aus - es hat, um den Kläger im Rahmen der Verweisbarkeit als Facharbeiter behandeln zu können, eine Fachausbildung mit Gehilfenprüfung verlangt - von Bedeutung waren.

Da das Verfahren des Berufungsgerichts insofern an einem wesentlichen Mangel leidet, als das LSG gegen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verstoßen hat, kann es offenbleiben, ob weitere von der Revision gerügte Verfahrensmängel vorliegen.

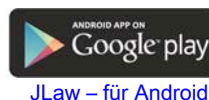
Die damit statthafte, auch form- und fristgerecht eingelegte und begründete, mithin zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nämlich möglich, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es gesetzmäßig verfahren wäre. Das LSG wird, ausgehend davon, daß der Kläger sowohl gelernter Lithograph ist als auch längere Zeit als Kraftfahrzeugmechaniker und -elektriker gearbeitet hat, zu prüfen haben, zu welchen ihm zuzumutenden Arbeiten im Bereich dieser Tätigkeiten er fähig ist. Dazu wird es, was die Eigenschaft als Lithograph anlangt, Feststellungen darüber zu treffen haben, ob der Kläger unter Berücksichtigung sowohl des von ihm Erlernten als auch seines Gesundheits- und Kräftezustandes, insbesondere seiner wehrdienstbedingten Schädigungen, heute, wenn nicht als Lithograph, so doch in einer anderen ihm zuzumutenden Weise im Druckereigewerbe tätig werden kann, wobei zu berücksichtigen sein wird, daß auch für einen gelernten Arbeiter die Ausübung eines anerkannten Anlernberufes grundsätzlich zumutbar ist (BSG SozR RVO § 1246 Nr. 26). Zu diesem Zweck wird das Berufungsgericht erwägen müssen, gegebenenfalls nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

vorangegangener Anhörung des Klägers ärztliche und berufskundige Sachverständige zu hören, die sich insbesondere unter Berücksichtigung des heutigen Standes der Technik im Druckereigewerbe über die körperlichen und geistigen Anforderungen dieses Berufs und zumutbarer Verweisungstätigkeiten sowie über die Einsatzfähigkeit des Klägers äußern können. Da derartige Feststellungen in dem angefochtenen Urteil fehlen, kann das BSG in der Sache selbst nicht entscheiden. Gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG muß daher das Urteil des LSG mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)